



Wulf\_R\_2019

## Die Realität des Strafvollzugs: Chancen, Grenzen und Gefahren

Rüdiger Wulf

„Die Realität des Strafvollzugs: Chancen, Grenzen und Gefahren“, in: Fromm Forum (Deutsche Ausgabe – ISSN 1437-0956), 23 / 2019, Tuebingen (Selbstverlag), pp. 35-52.

Copyright © 2019 by Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Ministerialrat i.R., c/o Institut für Kriminologie, Sand 7, D-72076 Tübingen; E-Mail: wulf[at-symbol]jura.uni-tuebingen.de

Zunächst möchte ich mich bedanken, dass die Internationale Erich Fromm Gesellschaft den *Straf- und Maßregelvollzug* in den *Mittelpunkt* einer Tagung stellt. Damit hat der Vollzug in Baden-Württemberg ein Forum zur Darstellung und zur Diskussion erhalten. Ich wünsche unserer Tagung einen planmäßigen Verlauf und einen guten Ertrag.

Ich bedanke mich auch beim Veranstalter, dass ich auf dieser Tagung einen *zentralen Vortrag* halten darf. Ich fühle mich dadurch geehrt, und ich bin wieder einmal gern in das Zentrum für Psychiatrie Reichenau gekommen. Da ich Ende des Monats nach zweimaliger Verlängerung meiner Dienstzeit in Pension gehe, ist dies mein letzter öffentlicher Vortrag im aktiven Dienst.

Meine Ausführungen beruhen auf einer 36jährigen *Tätigkeit in der Strafvollzugsabteilung* des Justizministeriums Baden-Württemberg. Sollten Sie nun denken, dass man nach so einer langen Zeit alles oder fast alles über Strafvollzug weiß, so wäre das falsch. Strafvollzug hat immer neue und spannende Facetten. Gespeist werden meine Ausführungen auch durch meine wissenschaftliche Befassung mit dem Strafvollzug und mit der *Kriminologie* insgesamt. Juristischer Hintergrund meiner Ausführungen sind die *Grund- und Menschenrechte*, denn ich bin Schüler des großen Staatsrechtlers Günter Dürig, der in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts weichenstellend über Menschenwürde und Grundrechte geforscht und gelehrt hat; er hat mich geprägt. Für ihn und für mich ist das Strafvollzugsrecht

angewandtes Verfassungsrecht, damit Gefangene nicht zum Objekt des Staates werden.

Daher starte ich ein wenig provokativ und nachdenklich mit einem Zitat, dessen Urheber unklar ist. Der Satz „Um einen Staat zu beurteilen, muss man seine Gefängnisse von innen ansehen“ wird Leo Tolstoi, Winston Churchill und Nelson Mandela zugeschrieben. Ich lasse die Urheberschaft offen. Ich lasse auch offen, ob dieser Blick in die deutschen und die baden-württembergischen Gefängnisse unserem Land ein gutes oder ein schlechtes Zeugnis ausstellt.

Als Referenz an den Veranstalter und im Anschluss an das interessante Referat von Herrn Gallistl möchte ich zunächst auf *Erich Fromm und den Strafvollzug* eingehen, insbesondere auf „Haben oder Sein“ im Strafvollzug und auf „Liebe zum Leben“ im Strafvollzug.

Dann möchte ich den *Justizvollzug in Baden-Württemberg* darstellen. Ich habe einen Überblick mit statistischen *Zahlen* vorbereitet. Ich möchte Ihnen unser *Leitbild* für den Justizvollzug in Baden-Württemberg vorstellen. Ich möchte dann das moderne *Gefängnis als Kommune* begreifen und daraus Handlungsempfehlungen ableiten.

Der dritte Teil ist der *Wirksamkeit des Strafvollzugs* gewidmet. Da mir die *Gefahren* des Strafvollzugs in den Titel meines Vortrags geschrieben wurden, werde ich die Subkultur des Gefängnisses beschreiben, da sie in erster Linie ein negativer Wirkfaktor des Strafvollzugs ist. Dann werde ich mich und Sie mit „*Rückfall und*



*Bewährung*“ als methodisch zweifelhaften Erfolgskriterien befassen und *Alternativen* für die Beurteilung des Strafvollzuges aufzeigen. Am Schluss wage ich einen *Ausblick* und formuliere ich mehrere *Wünsche und Hoffnungen*.

### Erich Fromm und Strafvollzug

Wie Herr Gallistl in seinem eindrucksvollen Vortrag bereits ausgeführt hat, hat sich Erich Fromm in seinen frühen Werken auch mit der *Justiz* und mit dem *Strafvollzug* befasst. Dies belegt, wie umfassend sein Werk ist. Er hat sich aus psychoanalytischer Sicht mit diesen Institutionen befasst. Daher verwundert es nicht, wenn er in der *Justiz* und im *Strafvollzug* mütterliche und väterliche Elemente erkennt.

Ein Hauptwerk von Erich Fromm ist „*Haben oder Sein*“. Diese Begrifflichkeit veranlasst mich zu Bemerkungen über „Haben oder Sein im Strafvollzug“. Ich spreche insoweit die Gefangenen und deren Situation an. Der Strafvollzug, insbesondere der geschlossene Vollzug, ist noch immer eine totale Institution. In ihr spielt „Haben“ eine große Rolle. „Sein“ wird ganz klein geschrieben. Eigenaktivität, Selbstsein und Selbstwirksamkeit haben im Strafvollzug kaum Platz. Wer als Gefangener nichts hat, insbesondere keine Freiheit, der strebt nach materiellen Gütern, und das um jeden Preis und zum Nachteil der anderen Gefangenen. Im „Habenwollen“ liegt ein Grund für die Subkultur des Gefängnisses, auf die ich noch zu sprechen komme. Und wenn es Erich Fromm darum ging, dass man sein Leben nicht mehr von Gegenständen des Habens her bestimmt, von denen man bei näherer Betrachtung in Wirklichkeit gehabt wird (vgl. Funk 2017, S. 5), so kommt man auf die stoffgebundenen und nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten, die bei Gefangenen gehäuft festzustellen sind. Sich aus ihnen – noch dazu unter den Bedingungen des Strafvollzuges – zu befreien, stellt an die Gefangenen höchste Anforderungen und überfordert viele.

Die Frommsche Metapher „*Liebe zum Leben*“ führt mich zu einem Seitenwechsel hin zu den Bediensteten im Strafvollzug. Ein erfahrener

Anstaltsleiter hat einmal formuliert, dass man keinen Gefangenen zur Nummer verkommen lassen darf, auch wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Tat noch so schrecklich sein mag (vgl. Preusker 1988). Das ist von den Bediensteten viel verlangt, aber der Schlüssel zu einem gelingenden Strafvollzug. Das will immer geübt und geschult werden und ist eine vornehme Aufgabe für die Personalentwicklung. Auf der Seite der Gefangenen fällt mir ein, dass viele wiederholt Straffällige in ihrer Lebensgeschichte nicht oder viel zu wenig geliebt wurden und nicht oder viel zu wenig lieben können. Die Herstellung von Liebesfähigkeit wäre bei vielen Gefangenen geboten. Im klassischen Regelvollzug ist das nicht möglich. Allenfalls im therapeutischen Setting einer sozialtherapeutischen Einrichtung kann dies versucht werden.

### Grundlagen

Bevor ich mich dem Strafvollzug im Detail zuwende, möchte ich darauf hinweisen, dass der *Strafvollzug* in Deutschland in das *Justizsystem* eingebettet ist, daher „Justizvollzug“. Dass dies nicht selbstverständlich ist, sieht man am Maßregelvollzug, der dem Sozialministerium untersteht. In anderen Staaten gehört der Strafvollzug zur Innenverwaltung und hat daher eine ganz andere Ausrichtung. Die Zugehörigkeit zur Justiz ist vor allem in dreierlei Hinsicht wichtig.

In einer Leitentscheidung zum Strafvollzug (BVerfGE 33, 1) hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1972 festgestellt, dass auch Strafgefangene Träger von Grundrechten sind und dass das sogenannte besondere Gewaltverhältnis keine ausreichende Rechtsgrundlage für Eingriffe in Grundrechte bietet. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht dies im Jahr 2006 erneut ausgeführt (BVerfGE 116, 69). Alle *Eingriffe* in Grund- und Menschenrechte bedürfen daher einer *gesetzlichen Grundlage*. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht den *Resozialisierungsgrundsatz* aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet und den Gefangenen einen Anspruch auf Resozialisierung zuerkannt.



Der zweite wichtige Bereich sind die *Rechtsschutzmöglichkeiten* für Gefangene. Das beginnt bei verwaltungsrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten, geht über die Möglichkeit von Anträgen auf gerichtliche Feststellung bis hin zur Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe oder noch weiter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Davon machen die Gefangenen regen Gebrauch. Man spricht daher auch von einem *Kontroll- und Präventionsmechanismus* im Justizvollzug (vgl. Wulf 2015).

Die dritte Relevanz betrifft das *Personal* und ist verdeckter, aber auch sehr wirkungsvoll. Wenn der Strafvollzug zur Justiz gehört, werden Personen in die Anstaltsleitungen berufen, die rechtsstaatlich und rechtsförmlich denken und den Strafvollzug entsprechend gestalten. So gehört es zum süddeutschen System, dass Juristen in der Justiz zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzugsanstalten „pendeln“. Das ist eine nicht zu unterschätzende Nebenwirkung.

Gleichwohl gilt in der Praxis des Strafvollzuges nach wie vor: *Die Würde des Gefangenen ist antastbar.*

### Rahmen

Gestatten Sie, dass ich vorab noch auf einige Eckpfeiler des deutschen Strafrechtssystems hinweise die zum Verständnis des Justizvollzuges in Deutschland unabdingbar sind.

Mit dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 wurde in Deutschland die *Todesstrafe* abgeschafft (Art. 102 GG). Lange Zeit habe ich in meinen Vorlesungen ausgeführt, dies sei eine kriminalpolitische Großtat gewesen, mit der man sich vom nationalsozialistischen Unrechtssystem distanzieren wollte und mit der man gegenüber den Alliierten, die alle noch die Todesstrafe hatten, absetzen wollte. Recherchen eines amerikanischen Journalisten deuten aber darauf hin, dass die Abschaffung der Todesstrafe maßgeblich von konservativen Politikern betrieben wurde, um Nazi-Verbrecher vor der Todesstrafe zu bewahren. Wie dem auch sei, wir haben die Todesstrafe nicht mehr, ihre Wiedereinführung

wird nicht breit diskutiert und Deutschland ist dennoch ein sicheres Land.

Ein uneingeschränkt begrüßenswerter Fortschritt kam kurz danach im Jahr 1953 mit der gesetzlichen Einführung der *Strafaussetzung zur Bewährung*. Bis dahin war die Freiheitsstrafe immer zu verbüßen und konnte nur auf dem Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung zur Bewährung schob sich immer mehr in den Vordergrund. Heute haben wir in Baden-Württemberg ca. 7000 Gefangene, aber über 20.000 Personen in der Strafaussetzung zur Bewährung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch der Strafrecht einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 StGB). Die Zwei-Drittel-Entlassung ist sehr häufig, seltener sind Entlassungen zur Halbstrafe aus dem Erwachsenenvollzug (§§ 57, 57a StGB). Eine Jugendstrafe kann in Ausnahmefällen bereits nach einem Drittel zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG). Diese vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen verkürzen die Zeit im Vollzug und führen dazu, dass man die Strafaussetzung zur Bewährung durchaus als dritte Spur im Strafrecht bezeichnen kann.

Hinzu kommt die *Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe* unter sechs Monaten. Sie soll nur verhängt werden, wenn sie – so die gesetzliche Formulierung – unerlässlich ist (§ 47 StGB).

Einen noch größeren Siegeszug hat die *Geldstrafe* hinter sich. 80 % aller strafrechtlichen Urteile bei Erwachsenen lauten auf Geldstrafe, 15 % sind Strafaussetzungen zur Bewährung und nur 5 % aller Verurteilungen führen zu unmittelbar zu verbüßender Freiheitstrafe. Dabei ist nicht einmal berücksichtigt, dass auch im Erwachsenenstrafrecht immer mehr Verfahren folgenlos oder mit Geld- oder Arbeitsauflagen eingestellt werden und somit eine *Diversions* erfolgt.

Alles in allem kann man die Entwicklung des Sanktionenrechts und der Sanktionspraxis nach dem zweiten Weltkrieg als die *Geschichte der Abschaffung des Strafvollzuges* bezeichnen. In



dieser Zeit hat sich viel bewegt, vielleicht mehr als in den 250 Jahren zuvor.

Trotzdem sind noch manche Wünsche offen. Der *Täter-Opfer-Ausgleich* könnte erheblich ausgeweitet werden. Die *gemeinnützige Arbeit* könnte unter Zurückstellung von Bedenken aus der jüngeren Geschichte (Stichwort: „Arbeit macht frei“) als Strafe neben Geld- und Freiheitsstrafe eingeführt werden. Das würde unter Umständen die Vollstreckung uneinbringlicher Geldstrafen zurückdrängen. Ca. 300 bis 400 Gefangene, also eine mittlere Justizvollzugsanstalt, verbüßen in Baden-Württemberg ständig Ersatzfreiheitsstrafe. Und auch über den *elektronisch überwachten Hausarrest*, der europaweit, nur in Deutschland nicht, etabliert ist, sollte man als kommunal ausgerichtete Sanktion kriminalpolitisch nachdenken.

### Übersicht über den Justizvollzug in Baden-Württemberg

Es folgt nun eine mit Zahlen unterlegte Übersicht über den Justizvollzug in Baden-Württemberg. In dem flächenmäßig großen und bevölkerungsreichen Bundesland gibt es immerhin 17 *Justizvollzugsanstalten* mit 23 *Außenstellen*. Das ermöglicht eine gute Streuung und eine heimatnahe Unterbringung der Gefangenen. An speziellen Einrichtungen kommen das Justizvollzugskrankenhaus und die Sozialtherapeutische Anstalt hinzu, beide auf dem Hohenasperg bei Stuttgart. Die beiden Jugendarrestanstalten Rastatt für Baden und in Göppingen für den württembergischen Landesteil runden die Einrichtungen ab. Ein Ausbildungszentrum neben der JVA Stuttgart ist für die Ausbildung für den Justizvollzugsdienst und den Werkdienst sowie die Fortbildung zuständig.

Hier folgen (jeweils per 31. 10. 2017):

- die Zahl der *Haftplätze*: 7.243, davon 1.074 im offenen Vollzug;
- die *Belegung*: 6.978, davon 364 Frauen, ca. 17.000 Gefangene/Jahr und
- die Aufgliederung der Gefangenen nach verschiedenen *Haftarten*: 4.476 erwachsene Strafgefangene, 1.839 Untersuchungsgefangene, 384 Jugend-

strafgefangene, 57 Sicherungsverwahrte, 238 sonstige Gefangene, 36 junge Menschen im Jugendarrest.

Wichtig ist der Unterschied zwischen der Zahl der Haftplätze bzw. der Belegung auf der einen Seite und der im Jahr durchlaufenden Gefangenen auf der anderen Seite. Sie sehen, dass die Haftplätze im Jahr durchschnittlich von zwei bis drei Gefangenen in Anspruch genommen werden. Was man im Vergleich von Haftplätzen und Belegung nicht sehen kann, ist, dass es wieder eine Überbelegung gibt. Zahlreiche Haftplätze sind wegen Bauarbeiten nicht belegbar. Außerdem erfüllen immer weniger Gefangene die Voraussetzungen für den offenen Vollzug, wo freie Kapazitäten bestehen. Daher ist der ohnehin kritische geschlossene Vollzug überfüllt.

Hinsichtlich der voraussichtlichen *Vollzugsdauer* der Gefangenen lässt sich sagen, dass etwa die Hälfte bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat und die andere Hälfte mehr als ein Jahr.

- Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe: 2.290 Gefangene
- 1 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe: 2.347 Gefangene
- 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe: 525 Gefangene
- Lebenslange Freiheitsstrafe: 238 Gefangene

Daher haben wir eine hohe Fluktuation und wenig Zeit für Resozialisierungsmaßnahmen, zumal die meisten Gefangenen vor dem Strafvollzug in Untersuchungshaft waren und dort wegen der Unschuldsvermutung resozialisierende Maßnahmen angeboten werden können.

Beim *Alter* der Gefangenen (Ende März 2017) möchte ich darauf hinweisen, dass sich die demographischen Veränderungen in unserer alternden Gesellschaft auch im Strafvollzug bemerkbar machen.

- 14-18 Jahre: 62 Gefangene



- 18-21 Jahre 354 Gefangene
- 21-25 Jahre: 694 Gefangene
- 25-40 Jahre: 2.568 Gefangene
- 40-60 Jahre: 1.674 Gefangene

So konnte man im Jahr 2015 die Jugendstrafanstalt Pforzheim schließen, weil immer weniger junge Gefangene in den Jugendstrafvollzug kommen. Dagegen nehmen die älteren Gefangenen zu. Daher haben die Medizin und Pflege in den letzten Jahren einen höheren Stellenwert im Vollzug erhalten.

Der hohe *Ausländeranteil* insgesamt (zum 31. 3. 2017 betrug der Ausländeranteil insgesamt 37 %; davon 60 % in Untersuchungshaft; 31 % im Strafvollzug) und insbesondere in der Untersuchungshaft lässt erkennen, dass auch der Strafvollzug eine multikulturelle Gesellschaft darstellt. Zurzeit bevölkern Gefangene aus 93 Nationen die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. Daraus ergeben sich viele Probleme für die Vollzugsgestaltung: Sprachprobleme zwischen Gefangenen und Vollzugsstab, Spannungen unter den Gefangenen, Schwierigkeiten bei sprachgebundenen Behandlungsmaßnahmen, Schule und Ausbildung. Ob der hohe Ausländeranteil auf eine selektive Anwendung der Freiheitsstrafe auf Ausländer zurückzuführen ist, ist schwer zu beurteilen. Der hohe Ausländeranteil in der Untersuchungshaft ist jedenfalls dadurch zu erklären, dass der Haftgrund „Fluchtgefahr“ bei Ausländern eher festzustellen ist. Wie schwierig die Dinge liegen, dazu ein Beispiel. Mir fiel auf, dass wir besonders viele Gefangene aus Gambia haben. Zunächst dachte ich, dass diese eben besonders mit Kriminalität belastet sind. Eines Tages erfuhr ich, dass das Bundesamt für Migration alle Gambier in Deutschland nach Baden-Württemberg einweist, damit sie hier eher Kontakt untereinander haben können. Das führt zur hohen Zahl von Gefangenen aus Gambia und großen Probleme mit Tropenkrankheiten, unter denen sie vielfach leiden.

Bei den *Entweichungen* (2016: Geschlossener Vollzug 0; offener Vollzug: 24) erkennt man,

dass die Bediensteten gute Arbeit leisten, was die Sicherheit im geschlossenen Vollzug betrifft. Dass aus dem offenen Vollzug mehr Gefangene entweichen, ist nachvollziehbar, weil der offene Vollzug keine oder verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen hat. Da die Gefangenen aber nur in den offenen Vollzug kommen, wenn keine erhebliche Rückfallgefahr besteht, sind die Entweichungen dort kein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Den offenen Vollzug darf man übrigen nicht mit dem Freigang oder Hafturlaub verwechseln. Der offene Vollzug betrifft nur die Unterbringung. Freigang, also Beschäftigung in Freiheit, oder Hafturlaub können, müssen aber nicht mit offenem Vollzug verbunden sein.

Beim *Hafturlaub* (2016: 1.651 Strafgefangene; Nichtrückkehrer: 12) sind die Ergebnisse ähnlich gut wie bei den Entweichungen. Es wird im breiten Maße Hafturlaub gewährt und nur wenige kehren nicht zurück. Noch geringer ist die Quote derer, die den Hafturlaub zu Straftaten missbrauchen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, ist höher hinsichtlich Personen in Freiheit als bei Gefangenen. Man kann die Missbrauchsquote auf Null reduzieren, wenn man Hafturlaube und andere vollzugsöffnende Maßnahmen ganz streicht. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich das. Dann hätten die Gefangenen aber nichts mehr zu verlieren, wie dies in den USA vielfach ist. Das würde die Gefahr erhöhen, dass Delikte unter Gefangenen, Übergriffe auf Bedienstete und gewaltsame Ausbrüche erfolgen. Die große Kunst und die hohe Schule eines humanen Strafvollzuges ist es, den Gefangenen Chancen zu geben und das Gefühl, sie könnten etwas verlieren, wenn sie Hafterleichterung missbrauchen.

Meine zahlenmäßige Übersicht möchte ich mit einem Blick auf das *Personal* beschließen.

- Höherer Verwaltungsdienst: 59
- Gehobener Verwaltungsdienst: 111
- Mittlerer Verwaltungsdienst: 204
- Büro- und Schreibdienst: 110





- Ärzte: 30
- Seelsorger: 22
- Psychologen: 70
- Lehrer: 47
- Sozialarbeiter: 134
- Werkdienst: 443
- Justizvollzugsdienst: 2471

Die größte Gruppe ist natürlich der Justizvollzugsdienst. Wie haben aber viele und sehr unterschiedliche Gruppen von Bediensteten im Vollzug. Das ist eine Herausforderung für die Personalführung und verlangt vor allem von den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern viel. Wie eine Justizvollzugsanstalt geführt werden sollte, werde ich später skizzieren.

Besondere praktische Herausforderungen im Justizvollzug sind Personalgewinnung, Aus- und Fortbildung, Supervision und Menschenführung. Wenn Sie erfahrene Anstaltsleiter fragen, werden Sie ehrlicherweise sagen, dass die Personalprobleme ihnen mehr zusetzen als die Probleme mit den Gefangenen. Das ist überall so: In Schulen und Hochschulen, in Kliniken und Arztpraxen, in Ämtern und Behörden, in Büros und Fabriken. Überall sind schätzungsweise etwa 20 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Leistungsträger, 60 % sind unauffällig und 20 % bereiten 80 % der Probleme.

### Gestaltungsgrundsätze

Lassen sie mich mit dieser Bemerkung von der Vollzugsrealität zur den normativen Gestaltungsgrundsätzen des modernen Strafvollzuges in Baden-Württemberg übergehen.

Einschlägig ist das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch, das nach der Föderalismusreform das bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz abgelöst hat. Es wird Sie wundern, dass im JVollzGB nicht Resozialisierung oder Sicherheit an der Spitze steht. Es ist der *Schutz der Grund- und Menschenrechte*.<sup>1</sup> Vielleicht

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 JVollzGB III: Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu be-

meinen Sie auch wie andere, das sei doch selbstverständlich. Nach aller Erfahrung, auch nach meiner Erfahrung, ist die Menschenwürde im Strafvollzug sehr wohl und sehr leicht antastbar. Daher bin ich ein wenig stolz, dass es mir im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten gelungen ist, diesen Passus an prominenter Stelle in das JVollzGB einzustellen. In den anderen Landesgesetzen ist das nicht der Fall. Die Achtung der Menschenwürde ist das vornehmste Ziel des Strafvollzuges, wobei nicht nur die Gefangenen Grund- und Menschenrechte haben, sondern auch deren Familienangehörigen, die Opfer der Straftaten und die Bediensteten im Strafvollzug, insbesondere das Recht auf Sicherheit und Achtung seitens der Gefangenen.

Aus dem Strafvollzugsgesetz wurden der *Angleichungsgrundsatz*<sup>2</sup>, der *Gegensteuerungsgrundsatz*<sup>3</sup> und der *Wiedereingliederungsgrundsatz*<sup>4</sup> übernommen. Das sind bewährte Vollzugsgrundsätze, die in allen Landesgesetzen gelten.

Vorreiter war Baden-Württemberg bei der *opferbezogenen Vollzugsgestaltung*<sup>5</sup>. Mir war es immer ein Anliegen, dies im JVollzGB zu verankern. Vor allem der Opfer willen. Aber auch, weil die Bevölkerung mit einigem Recht die Resozialisierung der Gefangenen nur bejahen kann, wenn der Strafvollzug die Opfer nicht außen vor lässt. Diese Forderung setzt sich in Deutschland immer mehr durch.

Abgerundet wird der Katalog der Gestaltungs-

---

handeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 2 JVollzGB III: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 3 JVollzGB III: 1Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.

<sup>4</sup> § 2 Abs. 4 JVollzGB III: Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 5 JVollzGB III: Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.



grundsätze durch den *Bedürfnisgrundsatz*<sup>6</sup>, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen sind. Mit dieser Beachtung von Genderfragen ist der Katalog durchaus modern.

### Leitbild Justizvollzug I

Die Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch sind staatliche Normen, an die alle im Strafvollzug Tätigen gebunden sind. Nun will ich das Leitbild für den Justizvollzug in Baden-Württemberg vorstellen. Es hat keinen Rechtsnormcharakter, illustriert aber gut, wie ein moderner Strafvollzug heute sein sollte.

Das Leitbild wurde dem Strafvollzug in Baden-Württemberg nicht „top down“ vom Justizministerium vorgegeben. Es wurde „bottom up“ aus der Mitte des Strafvollzuges in einem längeren und fruchtbaren Prozess entwickelt. Dadurch konnten und können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit identifizieren.

In den *Grundlagen*<sup>7</sup> ist zutreffend verankert, dass der baden-württembergische Justizvollzug Teil der Justiz ist. Das ist auch in den anderen Bundesländern so, aber nicht selbstverständlich. Dort ist der Strafvollzug Teil der Innenverwaltung. Als Teil der Justiz ist der Strafvollzug in Baden-Württemberg damit besonders an Recht und Gesetz orientiert.

<sup>6</sup> § 2 Abs. 6 JVollzGB III: Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

<sup>7</sup> Als Teil der Landesverwaltung und der Justiz erfüllen wir einen gesellschaftlichen und gesetzlichen Auftrag. Damit erbringen wir eine Dienstleistung für das Gemeinwohl durch Sicherung des Strafverfahrens und Schutz der Allgemeinheit durch sichere Unterbringung und Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten. In Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen leisten wir damit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Sicherheit. Unser Handeln wird bestimmt durch die Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde aller.

Ich war seinerzeit an der Entwicklung des Leitbildes nicht unmaßgeblich beteiligt und konnte inhaltlich Impulse setzen. Dazu gehören die Menschenwürde und die Menschenrechte als Grundlagen der Arbeit.

### Leitbild Justizvollzug II

Bei den *gefangenenbezogene Zielen*<sup>8</sup> ist der Hinweis auf das Grundproblem von *Distanz und Nähe* zu den Gefangenen angebracht. Das ist ein permanentes Thema mit Variationen. Dazu ein aktuelles Beispiel. Man bemüht sich derzeit darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, die sich mit den Gefangenen in ihrer Muttersprache unterhalten können. Das wird von manchen ihrer Kollegen nicht gern gesehen und sie sagen den Betreffenden eine zu große Nähe zu den Gefangenen nach.

Wichtig ist auch der *Schutz der Gefangenen vor Übergriffen und Gewalt*. Wenn ich Studierende in der Vorlesung „Strafvollzug“ frage, was das Wichtigste für einen Gefangenen ist, werden unterschiedliche Antworten genannt. Die richtige Antwort, dass er lebend aus dem Vollzug herauskommt, kommt selten. Die Sicherheit eines Gefangenen kann durch die Mitgefangenen, aber auch durch den Vollzugsstab bedroht sein. Im baden-württembergischen Justizvollzug muss sich ein Gefangener aber weitaus mehr vor den Mitgefangenen fürchten als vor dem Vollzugsstab. Ich werde darauf zurückkommen.

An dieser Stelle ist das Stichwort „*Suizidalität*“ angebracht, denn die Gefangenen sind für sich gefährlicher als für andere. Das hängt damit zu-

<sup>8</sup> Wir nehmen die Gefangenen ernst, sind ehrlich und behandeln sie menschlich und gerecht; sie können sich auf uns verlassen. Wir begegnen den Gefangenen mit der erforderlichen Nähe und der gebotenen Distanz. Wir sind uns unserer Vorbildwirkung, unserer Stärken und Schwächen bewusst. Wir setzen klare Regeln für ein geordnetes Zusammenleben im Vollzug und achten darauf, dass sie eingehalten werden. Wir schützen Gefangene vor Übergriffen Mitgefangener und negativen Einflüssen; dabei nehmen wir uns besonders der physisch und psychisch schwachen und unterdrückten Gefangenen an. Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe.



sammen, dass sie Persönlichkeitsmerkmale in den Vollzug importieren, die mit Suizidalität korrelieren. Das hängt aber auch damit zusammen, dass die Verhältnisse im Vollzug zu suizidalen Gedanken und Handlungen führen können. Außerdem sind die Belastungen des Strafverfahrens in der Untersuchungshaft zu nennen. Der Umgang mit Suizidprävention ist daher besonders wichtig. Es wurde in diesem Jahr eine hauptamtliche Beauftragte für Suizidprävention eingestellt, die ein Arbeitsprogramm (vgl. Wulf, Bamberg 2009) auf der Grundlage von Prävention, Intervention, Nachsorge und Kommunikation umsetzt.

### Leitbild Justizvollzug III

Das Leitbild enthält auch *mitarbeiterbezogene Ziele*<sup>9</sup>, weil gut ausgebildete, gut motivierte, gut besoldete und nicht korrupte Mitarbeiter die Garantie für einen gelingenden Strafvollzug sind. Soweit neue Erkenntnisse angesprochen sind, die umgesetzt werden, würde ich jetzt die Forderung nach mehr Ethik im Strafvollzug ergänzen. Man erkennt jetzt immer mehr, dass auch der Strafvollzug eine Berufsethik benötigt.<sup>10</sup> Hier wie anderswo geht es um drei ethische Grundfragen:

Sind meine Entscheidungen „gut“ im Sinne von gerecht?

Gehe ich mit mir, mit meinen Kollegen und den Gefangenen achtsam um?

Wie gehe ich mit Macht um? Diese Frage ist im

<sup>9</sup> Wir bringen unsere persönlichen Fähigkeiten und Begabungen in unsere Arbeit ein und bleiben engagiert. Wir nehmen Angebote zur Weiterbildung wahr und setzen neue Erkenntnisse um. Wir brauchen Lob und Anerkennung und sind offen für Kritik und bereit zur Selbstkritik. Wir sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und abzugeben. Wir führen kooperativ und arbeiten vertrauensvoll mit allen Diensten zusammen. Dabei sind wir auf umfassende gegenseitige Information angewiesen. Wir stellen uns den gesellschaftlichen Veränderungen, indem wir unsere Organisation und unsere Maßnahmen weiterentwickeln.

<sup>10</sup> Vgl. die Beiträge „Ethik im Vollzug“ in *Forum Strafvollzug* 2017, Heft 3.

Justizvollzug besonders wichtig, weil die Bediensteten viel Macht über die Gefangenen haben.

### Leitbild Justizvollzug IV

Sehr gelungen ist, dass das Leitbild auch *gesellschaftsbezogene Ziele*<sup>11</sup> enthält, weil der Justizvollzug in Staat und Gesellschaft verankert und akzeptiert sein muss. Aus dem Katalog dort möchte ich nur auf die Distanzierung von extremem Gedankengut eingehen. Dies gilt für die Gefangenen ebenso wie für Bedienstete.

Derzeit haben wir die Herausforderung durch Gefangene, die sich religiös radikalieren. Es ist schwierig, aber nicht unmöglich, dagegen etwas zu unternehmen. Eine Möglichkeit ist, Betreuung und Begleitung durch Seelsorgende anzubieten, die Deutsch sprechen, hier sozialisiert sind und einen gemäßigten **Islam** verkündigen.

Auf Seiten der Bediensteten geht es um *rechtsorientierte Einstellungen*. Die politische Ausrichtung der Bediensteten im Justizvollzug geht quer durch die Parteienlandschaft. Man geht aber nicht fehl in der Vermutung, dass sich eher konservativ und rechtsorientierte Personen für eine Tätigkeit im Justizvollzug interessieren. In der Personalauswahl, in der Ausbildung und in der Personalführung muss daher darauf geachtet werden, dass die von den Bediensteten geäußerten und gelebten Wertvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Das ist Chefsache.

### Gefängnis als Kommune I

Damit bin ich bei einem anderen Ansatz, wie man den Strafvollzug heute begreifen und gestalten kann. Ein sehr erfahrener, vor einiger Zeit pensionierter Anstaltsleiter – Hubert Fluhr –, der früher die JVA Heimsheim geleitet hat, hat den Strafvollzug mit einer Kommune vergli-

<sup>11</sup> Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Arbeit und vermitteln ein realistisches Bild vom Justizvollzug. Wir treten in der Öffentlichkeit korrekt und höflich auf. Wir distanzieren uns von extremem Gedankengut und setzen uns dagegen zur Wehr. Wir gehen mit den uns anvertrauten Mitteln kosten- und umweltbewusst um.





chen. Der Vergleich mag kühn sein. Es gibt aber erstaunliche Parallelen hinsichtlich, *Raum, Personen, Organisation und Aufgaben*.

Auf dieser Folie sehen Sie eine Luftaufnahme der Justizvollzugsanstalt Heimsheim. Wenn man sie sich genau ansieht, erkennt man, dass ein Gefängnis eigentlich alle Einrichtungen hat wie eine Gemeinde. Danach wäre die *Gefängnisverwaltung* das Rathaus, die *Hafthäuser* die Wohngebiete der Bürger, das *vollzugliche Arbeitswesen* das Gewerbegebiet, das *Krankenrevier* die Arztpraxis. Es gibt auch eine *Kirche*,



*Sportstätten und Freizeiteinrichtungen*. Im Unterschied zur Kommune ist das Gefängnis nur von anderen Gemeinden durch eine Mauer getrennt.

### **Gefängnis als Kommune II**

Hält man den Vergleich für zulässig, ergeben sich daraus einige *Auswirkungen*.

Man kann den *Anstaltsleiter* als den „Bürgermeister“ auffassen. Beide haben eine Allzuständigkeit, vertreten die Gemeinde bzw. die Anstalt nach außen und haben insgesamt eine starke Stellung.

Bei den *Gefangenen* gilt es, deren Lebensqualität im Vollzug zu sichern. Das heißt, dass sie sicher untergebracht sind und die ihnen verbliebenen Freiheitsrechte gewahrt werden. Der Begriff „Lebensqualität“ ist missverständlich. Es geht nicht um einen sogenannten Hotelvollzug, sondern um grundsätzliche Bedürfnisse. In Großbritannien gibt es ein ausgefeiltes Instru-

mentarium, durch Befragungen von Mitarbeitern und Gefangenen die Lebensqualität im Vollzug zu messen (vgl. Oberfell-Fuchs 2017). In fünf Faktoren, 21 Dimensionen und 124 Items werden Harmonie, Professionalität, Sicherheit, Haftbedingungen und familiärer Kontakt sowie Wohlbefinden und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen erfasst. Die erfragten Ergebnisse sind auch bei den Gefangenen differenziert und decken sich oft erstaunlicherweise mit den Einschätzungen der Bediensteten. Das Instrumentarium ist ein objektives Mittel zur Steue-

rung des Vollzuges.

### **Wirksamkeit I**

Ich komme damit zugleich zur Wirksamkeit des Vollzuges und zu einem Thema, das mich immer sehr beschäftigt hat, weil dazu wenig Richtiges und viel Falsches publiziert wird.

Was nach meiner gewachsenen Überzeugung am meisten wirkt, ohne es genau messen zu können, sind die Erscheinungsformen der *Subkultur im Vollzug*. In der Subkultur des Vollzuges gelten nicht die offiziellen Normen, sondern die Gesetze, die sich die Gefangenen selbst gesetzt haben. In der Sprache von Erich Fromm bedeutet dies, dass man „Haben“ will. Daher gibt es sexuelle Ausbeutung, Gewalt gegen andere Gefangene, „Kameraden“-Diebstahl, Bedrohungen, Beleidigungen, Diffamierungen. Forderung von Kurierdiensten, zwangsweise Abgabe von Nahrung und Drogen, Erpressungen und anderes mehr. Oft werden Familienmitglieder einbezogen. Die Folgen sind dramatisch. Die be-



troffenen Gefangenen sind verängstigt und leben am Rande des Existenzminimums. Manche sehen nur im Suizid eine Reaktion auf die Subkultur. Viele verzichten auf den gemeinschaftlichen Hofgang und isolieren sich.

Ich stelle das voran, weil dadurch deutlich werden soll, wie schwierig es ist, unter diesen Umständen Positives zu erreichen. Daher muss man es mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen, die Auswirkungen einigermaßen unter Kontrolle zu halten. Ich verwende bewusst das Wort „Kontrolle“ und nicht „Kampf“ gegen die Subkultur. Dieser Kampf wäre genauso wirkungslos wie Kampf gegen Drogen oder Kampf gegen Terrorismus.

### Wirksamkeit II

An dieser Stelle möchte ich dazu übergehen, die Wirksamkeit des Strafvollzuges anhand der Erreichung anerkannter Strafzwecke zu betrachten. Ein anerkannter, wenngleich kriminalpolitisch umstrittener Strafzweck ist die Abschreckung bzw. die *negative Generalprävention*. Wie will man aber messen, ob ein potentieller Straftäter von der Begehung einer Straftat dadurch abgeschreckt wurde, dass es einen funktionierenden Strafvollzug gibt? Gefangene kann man nicht befragen, weil sie offensichtlich nicht abgeschreckt wurden. Und an tatsächlich Abgeschreckte kommt man nicht heran. Ob Abschreckung funktioniert, ist umstritten. Sie ist jedenfalls praktisch nicht messbar. Ähnlich verhält es sich mit der *positiven Generalprävention*, also dem Vertrauen der rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger in Justiz und Justizvollzug. Auch dies ist praktisch nicht messbar. Damit sind wir bei der *negativen Spezialprävention* und damit bei der Frage, ob durch Inhaftierung gefährlicher Straftäter Straftaten verhindert werden. Wenn während des Strafvollzuges keine Straftaten erfolgen, werden Sie sagen, ist dies messbar und arbeitet der Strafvollzug erfolgreich. Das kann man messen. Wenn man aber Straftaten durch sichere Unterbringung im geschlossenen Vollzug verhindern und damit auf „Nummer sicher“ gehen will, nimmt man in Kauf, dass auch solche Täter keine vollzugsöffnenden Maßnahmen oder Strafrestaussetzung

erhalten, die eigentlich ungefährlich sind. Dies betrifft das wissenschaftliche Problem der falsch-positiven Prognosen, die ich hier nur nennen, aber nicht erläutern kann. Also scheidet auch dieser Strafzweck für eine hinreichend genaue Messung aus. Was bleibt ist die *positive Spezialprävention*, also die Wiedereingliederung verurteilter Straftäter durch einen resozialisierenden Strafvollzug. Ungeduldig werden Sie an dieser Stelle behaupten, dass man wenigstens das doch wohl mittels Rückfallquoten nach Strafvollzug messen können. Ich habe mich in der Fachwelt nicht damit beliebt gemacht, weil ich auch dies angezweifelt habe. (Vgl. Obergfell-Fuchs, Wulf 2008.) Ich werde meine Meinung erläutern und zwei Auswege aufzeigen.

### Wirksamkeit III

Zunächst aber meine *Kritik am Rückfallkriterium*. Alle erfassen den Rückfall über die Strafregisterauszüge der entlassenen Gefangenen. Im Bundeszentralregister werden selbstverständlich nur die Delikte erfasst, für die der Betreffende nach der Entlassung wieder verurteilt wurde. Nicht erfasst werden also Delikte im Dunkelfeld. Hat der Gefangene im Gefängnis, wie manche sagen in der „Hochschule des Verbrechens“, von seinen Mitgefangenen gelernt, wie man nicht „erwischt“ wird, so ist sein Zentralregisterauszug „sauber“. Er gilt als nicht rückfällig. Man erfasst also nicht Rückfälligkeit, sondern eine „*Erwischtenquote*“. Diesen scheinbaren Erfolg schreibt man dann dem Strafvollzug zu. Hinzu kommt, dass die Strafregisterauszüge in nicht unerheblichem Umfang unvollständig sind, was zu weiteren *Verzerrungen* und zu unberechtigt positiven Bewährungsquoten führt. Nicht zuletzt werden *Todesfälle* während der Bewährungszeit nicht eliminiert und diese mittelbar auch als Bewährungsfälle gewertet. Entscheidend sind aber zwei Bedenken. Bewährt sich der Entlassene, weil sich ein Verhalten oder seine Lebenslage in der Bewährungszeit positiv verändern, so wird auch dies dem Strafvollzug zugerechnet. Bei negativem Verhalten oder negativer Lebenslage und Versagen in der Bewährungszeit gilt dasselbe. Schließlich ist zu



bedenken, dass man „die“ Wirkung des Strafvollzuges nicht feststellen kann. Im Strafvollzug wirken viel Faktoren, manche positiv, manche negativ. Der Strafvollzug ist sozusagen eine „black box“. Was im Einzelnen wirkt, lässt sich über die bloße Rückfallquote nicht ermitteln. Damit ich richtig verstanden werde, Bewährung oder Rückfall nach Strafvollzug sind für die Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt des Täters durchaus relevant und interessant. Die Wirkung des Strafvollzuges lässt sich damit aber nicht erklären. Würde man die Wirkung eines Krankenhausaufenthaltes danach bewerten, ob der Betreffende noch einmal in ein Krankenhaus eingeliefert wurde, so würden selbst fachfremde Personen dies kritisieren. Beim Strafvollzug ist das anders. Ich bin mir auch aus Erfahrung sicher, dass sich an dieser Fehleinschätzung auch in Zukunft nichts ändern wird. Das ist zu bedauern, denn damit versperrt man sich den Zugang zu richtigen Methoden.

#### Wirksamkeit IV

Was wären denn „richtige“ Methoden, um die Wirksamkeit des Strafvollzuges zu messen? Ein Ausweg wäre ein *Kontrollgruppendesign*, wie man es etwa aus der Arzneimittelforschung kennt. Man nimmt zum Beispiel 200 Gefangenen, die alle eine bestimmte Behandlungsmaßnahme brauchen. 100 kommen in die Experimentalgruppe, welche die Behandlung erhalten, und 100 in die Kontrollgruppe ohne Behandlung. Nun kann man etwa drei oder fünf Jahre nach der Entlassung anhand der Strafregisterauszüge prüfen, wie sich die Gefangenen entwickelt haben. Die Kritik an der Verwendung der Strafregisterauszüge gilt hier für beide Gruppen gleichermaßen und kann damit vernachlässigt werden. Die wissenschaftliche Null-Hypothese lautet, dass die Gefangenen in der Experimentalgruppe hinsichtlich Bewährung und Rückfall keine besseren Ergebnisse zeigen als die Probanden in der Kontrollgruppe. Ergeben sich jedoch signifikante Unterschiede, so ist die Null-Hypothese falsifiziert und spricht einiges dafür, dass die Behandlungsmaßnahme wirksam war. Diese Methodik ist mühsam, weil man immer nur eine Maßnahme prüfen kann.

Daran führt aber kein Weg vorbei. Soweit eingewendet wird, man dürfe den Gefangenen in der Kontrollgruppe die erfolversprechende Maßnahme nicht versagen, ist zu entgegnen, dass die Anwendung der Maßnahme solange nicht zu verantworten ist, als sie nicht evaluiert wurde. Gute Kontroll-Gruppenuntersuchungen im Justizvollzug sind daher ganz selten.

Außerdem ist es fraglich, ob man derzeitige Langzeitwirkungen bis drei oder fünf Jahre in Freiheit überhaupt nachweisen kann. Es steht nicht einmal fest, dass die Gefangenen bei der Entlassung besser dastehen als beim Zugang. Es könnte ja sein, dass sie in der „Hochschule des Verbrechen“ negative Verhaltensweisen gelernt haben und sich ihre Lebenslage verschlechtert hat. Im Baden-württembergischen Justizvollzug ist man daher einen anderen Weg gegangen (vgl. Thomas, Stelly, Oberfell-Fuchs, Wulf 2010). Man untersucht in einem *Vorher-Nachher-Design*, ob die Gefangenen in bestimmten Kriterien zwischen Zugang und Entlassung Entwicklungsfortschritte machen. Dabei geht es um den Schutz im Vollzug, den Leistungsbereich, die Schuldenregulierung, die Suchtberatung, die Freizeitgestaltung, den Aufbau einer Bezugsperson und ein Kriterium, das für jeden Probanden individuell bestimmt wird. Diese Evaluation ermöglicht Aussagen zum einzelnen Gefangenen und zu den einzelnen Vollzugsmaßnahmen. Darüber kann man den Justizvollzug steuern und ist nicht auf das fragliche Rückfallkriterium angewiesen. Hinsichtlich der Ergebnisse muss ich auf die Literatur verweisen (Stelly, Thomas 2015).

#### Ausblick

Bei einem Ausblick am Ende dieses Vortrags und meiner aktiven Dienstzeit möchte ich auf das Leitbild für den Justizvollzug in Baden-Württemberg zurückkommen. Dort sind einige **Erwartungen** zusammengestellt, die auch ich mir wünsche:

- Respekt der Gefangenen vor den Mitarbeitenden und ihrer Arbeit;
- angemessene Rahmenbedingungen für Gefangene und Mitarbeitende;



- Akzeptanz der unvermeidbaren Risiken des Justizvollzugs und
- Anerkennung sowie Unterstützung der Arbeit im Vollzug durch Politik und Gesellschaft.

Zu Letzterem wollte ich mit meinem Vortrag und mit meiner Arbeit im baden-württembergischen Strafvollzug einen Beitrag leisten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die folgende Diskussion.

#### Literatur

- Funk, R. (2017): „Die Bedeutung der Alternative ‚Haben oder Sein‘ für heute“, in: *Fromm Forum*, 21 / 2017, Tübingen (Selbstverlag), S. 05-11.
- Oberfell-Fuchs, J. (2017): „Lebensqualität im Strafvollzug“, in: H.-J. Kerner, J. Kinzig, R. Wulf (Hg.): *Kriminologie und Strafvollzug*. Symposium am 19. März 2016; Tübingen 2017, S. 71-84 (TÜKRIM 39).
- Oberfell-Fuchs, J., Wulf, R. (2008): „Evaluation des Strafvollzugs“, in: *Forum Strafvollzug* 2008, S. 231-236.
- Preusker, H. (1988): „Der Anstaltsleiter“, in: H. D. Schwind und G. Blau (Hg.), *Strafvollzug in der Praxis*, 2. Auflage, Berlin und New York (Walter de Gruyter), 1988, S. 118-125.
- Stelly, W., Thomas, J. (2015): *Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. Bericht 2013/214*, Stuttgart 2015, 79 S.
- Thomas, J., Stelly, W., Oberfell-Fuchs, J., Wulf, R. (2010): „Evaluationskonzept für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug“, in: *Forum Strafvollzug* 2010, S. 164-168.
- Wulf, R. (2015): „Der Kontroll- und Präventionsmechanismus im Justizvollzug“, in: B. Bannenberg u.a. (Hg.): *Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner*; Baden-Baden (Nomos), 2015, S. 443-460.
- Wulf, R., Bamberg, R. B. (2016): *Umgang mit Suizid im Justizvollzug. Ein Arbeitsprogramm*. Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg 2016, 48 S.

Der vorstehende Beitrag stellt die schriftliche Fassung eines Vortrags dar, den Prof. Dr. Rüdiger Wulf am 11. November 2017 im Zentrum für Psychiatrie Reichenau auf der Tagung der Internationalen Erich Fromm Gesellschaft e.V. gehalten hat.